

Kgl. Bayer. Staats-Eisenbahnen.

Bestimmungen B  
Buchhaltung und Verrechnung

über die

**Entgeltungsgütern**

(Getreide u. d. w. sowie Futter- und Dungmittel)  
unter Anwendung von Abfertigungsgebühren.

Gültig vom 15. April 1901.

Bestimmen diese Bestimmungen über die Verordnung und Verrechnung  
der Entgeltungsgütern (Getreide u. d. w.) unter Anwendung von Abfertigungs-  
gebühren vom 1. April 1897 aufzuhören.

**Ablaufdaten:**

Der 30. Oktober 1901 ist der letzte Tag der Verwendung.

# Bestimmungen B

über die

von

## Gütervergütungen

(Getreide u. f. w. sowie Stoffe und Dingenmittel)  
unter Ausfassung von Abfertigungsgeschäften.

Gültig vom 15. April 1901.

Hierdurch werden die Bestimmungen über die Behandlung und Berechnung  
von Gütervergütungen (Getreide u. f. w.) unter Ausfassung von Abfertigungs-  
geschäften vom 1. April 1897 aufgehoben.

**Münden.**  
Dr. Mitteldeutsche Eisenbahn-Gesellschaft

**Art. I.**

**Begriff und Umfang der Verpflichtung.**

1. Getreide der Eisenbahnverwaltung wird bei Sendungen von

- a) Getreidesäckenfrüchten, Wüchsenfahrräten (einfachsteckig Reise) aus Getreide- und Hülsenfrüchten, Mais, Dosenfrüchten,
- b) Futter- und Düngemitteln, die im Waggonladungen an die im Mrt. 6 aufgeführten Lägerhäuser gelandet und von dort auf dem Bahnhofe in Waggentäschchen weiter verbracht werden, bei der Weiterverbindung der durch die zweimalige Umsortierung erwachsene

Mehrbeitrag an Umsortierung geschriften aufgelassen.

Die Berechnung des hierach aufzuhaltenden Betrags

gleicht in der auf Seite 11/12 angegebenen Art und Weise.

auf Grund der Tabelle Umtage A.

Die Auflassung erfolgt im Allgemeinen dadurch, daß der fragliche Vertrag an der tarifmäßigen Fracht ab der Entlagerungsstation geführt wird. Es ist daher, sofern die Sendung frankirt wird, vom Versender, dagegen im Falle der Frachtfürscheinung vom Empfänger nur der nach Abzug des Säugungsbetrags verbleibende Frachtbetrag zu entrichten.

Zu Rettamionen wegen unrichtiger Berechnung der Säugungsbeträge sind nur die Inhaber der Lagerhäuser

1\*

berechtigt, von denen auch alle aus dem gleichen Grunde nachigen Nachahmungen eingeholt werden.

2. Die Begünstigung gilt für Sendungen deutischen und ausständerischen Ursprungs, für letztere insoweit, als die Ware bereits verlost in das Lagerhaus eintritt.  
3. Bezüglich der Transportlagerhäuser in **München Dithof. und München Südbhf.** gilt die Begünstigung auch für unverzollte Sendungen, soweit nicht nach Mäßgabe der einstößigen Tarifbestimmungen der direkte Tariff zwischen Ursprung- und Bestimmungsstation hergestellt wird.

4. Die Sendungen, für welche die Begünstigung in Anspruch genommen wird, müssen auf der bayerischen Staatsbahn in der Einfangungsstation sowohl auflängen als auch zur Weiterförderung gelangen.

5. Maßnahmen liegen bestehen für **München Südbahnhof**, wo die Begünstigungsstation auch solchen Sendungen gewährt wird, welche auf der Stadtbahn einzulaufen und ablaufen, und für **Würzburg**, wo die Begünstigung auch solchen Sendungen, die auf der bayerischen Staatsbahn aufzunehmen und auf der habsischen Stadtbahn weiter befördert werden, jedoch nur im Rüttvergütungsswage, unter der Vorausehung gewährt wird, daß für Würzburg Bad. B. und Würzburg Bayer. B. gleich hohe Tarife nach der neuen Bestimmungsstation betragen.

6. Die Begünstigung findet auch auf solche Sendungen Anwendung, welche bereits in einem anderen Lagerhaus eingeschafft waren und unter Auflassung der

Umfertigungsgebühren oder unter Herstellung des direkten Transportes in der neuen Lagerstation eingetroffen sind.

7. Die Sendungen müssen an die betreffende Lagerhaus-Bewaltung direkt sein und von dieser bei der Weiterförderung zur Aufgabe gebracht werden.

Es ist jedoch gestattet, auf der Rückseite des Frachtabriefs die Firma zu bezeichnen, welche als Eigentümerin bzw. als Vermittlerin erscheint.

8. Die Begünstigung tritt nicht ein, wenn das Gut während der Lagerung eine wesentliche Veränderung erfahren hat.

## Art. 2.

### Frachtfarten-Mitsäug.

1. Zu jeder Frachtfarte, mit welcher ein zur Einlagerung bestimmtes Gut am Einfangungsorthe eintrifft, fertigt die Einfangungsstation einen Auszug an und über gibt denselben gleichzeitig mit dem Ankunftsfrachtbriebe dem Lagerhaufe als Servicefrachtbriefe für das Gut.

2. Der Frachtfarten-Mitsäug ist genau übereinstimmend mit den Angaben der Frachtfarte und des Frachtbriebs nach Maßgabe des hierfür bestimmten Musters (Anlage B) hergestellt und ist insbesondere darauf zu sehen, daß in den Rubriken 9, 12 und 13 die Stafie, nach welcher die Sendung tarifirt, der Berfchr. in dem sie abgeferigt ist, und soweit es sich um Entferungen bis zu 100 km handelt, die Entfernung bis zur Einfangungsstation genau eingetragen werden; sonst größere Unterschiede in Frage kommen, genügt der Bermerk: „über 100 km“.

Nach Zustertigung sind die Frachtfarten-Mitsäuge alsbald abzunehmen.

3. Für Wagenladungen von mindestens 12000 kg sind drei Frachtfarten-Maßzüge auszustellen, wovon der eine über und 10000 kg, der andere über das Bruttogewicht zu laufen hat.

Der Frachtfarten-Maßzug für 10000 kg ist mit Nr. I., derjenige über das Bruttogewicht bei jeder Sendung mit Nr. II. zu bezeichnen; der letztere hat die Benennung zu tragen: „Über das Gewicht von 10000 kg in besonderer Frachtfarten-Maßzug ausgefertigt.“

Die Fracht ist auf den Frachtfarten-Maßzügen dem Gewicht entsprechen einzutragen, so daß der Frachtfarten-Maßzug Nr. I. die Fracht für 10000 kg enthält, während auf dem Frachtfarten-Maßzug Nr. II die bezahlte Reisefracht vorgetragen erscheint.

4. Kommt eine Sendung mit einem geringeren als dem im Frachtfarten-Maßzuge aufgeführten Gewichte zum Weiterverband und beträgt der Unterschied zwischen beiden Gewichten mindestens 2000 kg, so wird für das nicht weiter beförderte Restgewicht ein weiterer Frachtfarten-Maßzug entsprechend Ziff. 2 ausgestellt, der die Bezeichnung A bzw. (in den Fällen der Ziffer 3) I.A oder II.A erhält. Der ursprüngliche Frachtfarten-Maßzug ist nach §rt. 3 Ziff. 1 zu behanbeln; der neue Frachtfarten-Maßzug wird mit der Benennung versehen: „..... kg wurden mit Sendung vom ..... nach ..... weitergesandt“.

5. Die Ausstellung vom Duplikat-Frachtfarten-Maßzügen ist unzulässig.

6. Frachtfarten-Maßzüge, welche Berechtigungen aufzuweisen oder sonst ganz oder teilweise unzulässig gemacht sind, werden als ungültig betrachtet.

### Art. 3.

#### Maßführungs-Decklungen.

1. Kommt die zum Frachtfarten-Maßzuge gehörige Sendung zur Aufgabe, so ist der Weiterverband seitens des Lagerhauses zunächst auf dem Frachtfarten-Maßzuge unter Ausschließung des hierfür vorgesehenen Vorabindes zu beantragen und sodann der Maßzug zugleich mit dem für den Weiterverband ausgestellten Frachtfarten-Maßzuge der Einlagerungsstation zu übergeben. Die letztere stellt in dem in §rt. 2 Ziff. 4 erwähnten Falle dem Verfender einen Frachtfarten-Maßzug A bzw. I.A oder II.A aus und macht hierüber unter Aufgabe des Reitgerichts auf dem ursprünglichen Frachtfarten-Maßzuge einen deutlich sichtbaren Bemerk.

2. Der Weiterverband erfolgt auf Grund des ab der Einlagerungsstation bestehenden Tarifs, wobei, wenn die entsprechenden Bonausleihungen erfüllt sind, der nach §rt. 1 Ziff. 1 aufzulassende Betrag dem Verfender bzw. Empfänger gut gerechnet wird. Im Weiterverband-Frachtbetrag ist der fragliche Betrag vom Verfender in der Rubrik „Frachtfarten-Maßzuge des Verhenders“ einzutragen.

3. Der Berechnung dieses Betrags wird, wenn das im Weiterverband-Frachtbetrag vermerkte Maßgangsgewicht höher oder niedriger ist als die im Spalte 8 des Frachtfartenauszugs aufgeführte Gewichtsmenge, stets das niedrigere Gewicht zu Grunde gelegt.

Wenn beispielweise eine Sendung mit 10200 kg eingetroffen ist und mit 10100 kg zum Weiterverband kommt, so hat die Berechnung des Gutschriftbetrags für 10100 kg zu erfolgen; bei einer Sendung die mit 10000 kg

eingegangen ist und mit 10.150 kg weiterverlendet wird, ist der Frachtkontingent für 10000 kg zu berechnen.  
Wenn 250t verbleibende im 5 t "Sendungen" ist noch besonders wichtig! I. Ziff. 2 der "Umrechnung" auf Seite 11/12 zu beachten.

4. Sendungen nach oder von Stationen der bayer. Lokalbahnen-Affiliengesellschaft werden bezüglich der Berechnung der aufzuladenden Wissertungsgedächtnisse wie Sendungen nach Stationen der bayer. Staatsseisenbahnen behandelt (Vergl. Art. 1 Ziff. 5.)

5. Den Lagerhausverwaltungen ist es gestattet, Restgewichte von 2000 kg und darüber, für welche die in Art. 2 vorgeesehenen Frachtkontroll-Nummern Nr. II beginnend A, IA oder II A ausgeteilt wurden, beim Reiterverbande zu Ladungen von 5000 kg und mehr zu vereinigen und erfolgt unter der Voraussetzung, daß die zu einer Ladung vereinigten Gewichtsmengen von ein- und derselben Auflassstation herrühren, nach derselben Tarifstufe abgefeiert sind, und nach einer Bestimmungsstation weitergehen, auch in diesen Fällen die Auflassung von Wissertungsgedächtnissen entsprechend den Bestimmungen in Art. 1.

#### Art. 4.

##### Bulatige Dauer der Einlagerung.

1. Die Beginnlösung findet nur auf Sendungen Anwendung, welche im Lagerhaus nicht länger als ein Jahr eingelagert bleiben.
2. Sendungen, welche länger als 1 Jahr eingelagert bleiben, gehen jeder Frachtbegünstigung verlustig.

#### Art. 5.

##### Ratirung und Berechnung der Sendungen.

1. Die Ratirung erfolgt in der gewöhnlichen Weise.
2. Die Berechnung der Weiterverbindlkeiten erfolgt seitens der Einlagerungstation mit den gewöhnlichen Formularen für die Rechnungen, Zusammenstellungen und Hauptzusammenstellungen.
3. Der Betrag, um welchen die Fracht ab der Einlagerungstation auf Grund der Bestimmungen des Art. 3 gefürzt wird, ist von der Einlagerungsstation auf der Frachtkarte in Frankatur einzufüllen und ausdrücklich als Theilfrankatur zu bezeichnen.
4. In den Rechnungen sind diese Beträge von anderenweitigen Frankaturen stets getrennt zu halten und in der hierfür vorgesehenen Spalte (Theilfrankatur, nicht zu Seiten der Einlagerungsstation) vorzutragen.
5. Der Betrag in dieser Spalte muß mit dem dazu gehörigen Frachtkarten-Auszugzeuge belegt sein. Die zu einer Rechnung gehörigen Frachtkarten-Auszüge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Rechnung beigeheftet.
6. Diese zu Seiten der hohenischen Staatsbahn stehen den Theilfrankaturen bilden selbstverständlich keine Bestellung der Reisestation. Beim Uebertrage aus den Rechnungen in die Zusammenstellungen und Hauptzusammenstellungen sind die Theilfrankaturen gleichfalls in der hierfür vorgesehenen Spalte "Theilfrankatur, nicht zu Seiten der Einlagerungsstation" einzutragen.

**Mit. 6.****Berichtigung der Lagerhäuser.**

Gegenwärtige Bestimmungen gelten vorerst für den Bereich der Lagerhäuser in:

**Bad Aibling** (genossenschaftliches Lagerhaus der Darlehenskassen Vereine Bad Aibling und Glinofen),

**Erdorf** (Karl Meyer),  
**Landau u. d. Isar** (P. Beer),  
**Landshut** (L. Binder)

(M. Sörgel),

**Moosach b. München** (bayerische Zentral-Darlehens-Kasse),  
**München Ostbahnhof** (bayerische Handelskasse),

**München Südbahnhof** (Stadttageläger-Bewaltung),  
**Österhofen** (Geitl und Breininger),

**Regensburg** (S. Zorn),

(Oberpfälzischer Kreisverbund Landwirthschaftlicher Darlehenskassen-Vereine),  
(H. Pflüger u. Co.),  
(G. Stadelbauer),  
" (G. Reiflinger u. Co.),  
" (G. Stadelbauer),  
**Rosenheim** (städtisches Lagerhaus),  
**Straßburg** (H. Grünen),  
" (S. Krambs),  
" (M. Linsleit),  
" (städtisches Lagerhaus),  
**Windfeld** (genossenschaftliches Lagerhaus der mittelfränkischen Kreis-Darlehenskasse Dittenheim),  
**Würzburg** (F. Büchner),  
(M. Ebert).

**Abweichung zur Berechnung des noch zur Lieferung stehenden Betrags an Überraschungsgehäusern.**

Infolge der Einsägerung bzw. Unbesetzung in der Lagerhausstation unterliegt die Siedlung, ehe sie die endgültige Bestimmungssation erreicht, einer zweimaligen Überraschung (einer für die Strafe bis zur und einmal für die Strafe ab der Lagerhausstation) und erlangt dadurch mehr Überraschungsgehäusern, als wenn die Siedlung ohne Unterbrechung in einer einzigen Überraschung über die Gesamtstrafe gegangen wäre. Dieser Mehrbetrag wird — sofern die entsprechenden Voransetzungen erfüllt sind — beim Weiterverkaufe aufgeschlagen.

Die auf die verschiedenen Entfernungen in den einzelnen Verkehren in die Frachträume eingerechneten Überraschungsgebühren sind aus Maßlage A zu ersehen.  
Die Berechnung des Mehrbetrags geschieht in folgender Weise:

**I. Im inneren bayrischen und in den deutschen Wechselfverkehren:**

1. Es wird zunächst für die Entfernung sowohl von der ursprünglichen Berlandstation bis zur Einlagerungssation als auch von letztere bis zur endgültigen Bestimmungssation aus der Tabelle festgestellt, welche Beträge an Überraschungsgehäusern jeweils in der der Fracht berechnung zu Grunde liegenden Frachtkasse für 100 kg eingerechnet sind.

2. Sodann ist in gleicher Weise festzustellen, welcher Betrag am Überraschungsgebühr auf eine Entfernung,

Anlage A.

bie gleich ist der Summe der Güterverfügungen bis zur und ab der Einförderungsstation eingerechnet, wenn würde Lieferant die Güterverladung im einer 10 t-Ladung erfüllt, diejenige Tarifklasse zu Grunde zu legen, nach welcher die Übereinkunft bis zur Einförderungsstation giebtah, sofern die Güterverladung in einer 5 t-Ladung stattfindet, sind stets die Beträge der Reihe a in Berechnung zu ziehen.

Zu 1. und 2. Giebtne die Kraftstätte für Düngemittel gemäß „Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Rummelgerfabrikation“ eine 20 %ige Erhöhung erfahren, sind auch die auf fragt Kraftstätte entfallenden Überrichtungen gebühren um 20 % gefürt in Berechnung zu ziehen.

3. Der Unterschied zwischen der Summe der beiden Beträge nach 1. und dem Betrage nach 2. stellt den für je 100 kg aufzulastenden Betrag an Überrichtung gebühren dar.

**II. Im internationalen Wirtschaftsverkehr:**

1. Sift nur die eine der Sendungen — bei es diejenige bis zur Einförderungsstation oder diejenige ab dort — im internationalen Berlehr abgeführt, so wird kein Beiterverlauf der ganze Bertrag, welcher nach der Tabelle auf die nicht im internationalen Berlehr abgefertigte Sendung entfällt, aufgelassen.

2. Sind beide Sendungen — bis zur und ab der Einförderungsstation — im internationalen Berlehr abgeführt, so sind stets 12 ₢ für 100 kg aufzulassen.

# Tabelle.

Bei einer Entfernung von km	sind je nach der Frachtklasse:	a		b		c		d	
		A2, Sp.-T. I und II		Sp.-T. III		Bayer. Ausnahmetarif Nr. 5 (Standarttarif)		Alle übrigen Ausnahmetarife für Düngemittel	
	und dem Verkehre, in dem die Abfertigung erfolgt	Sinner bayerischer Verkehr und Verkehr mit der Söderbahngesellschaft	Berfahr Bayern— Württemberg und Boden	Sinner bayerischer Verkehr und Verkehr mit den übrigen deutschen Bahnen	Berfahr Bayern— Südwesten und Buben	Berfahr Bayern— Main-Mecklenburg, Bayern—Sachsen, Rheinland— Westfalen — bayern.	Berfahr Bayern— Bremen—Göttingen Bereit mit den Rhein- und Main- Umschlagsplätzen Frankfurt a. M. u.	Sinner bayerischer Verkehr und Verkehr mit Söderbahngesellschaft	Sinner bayerischer Verkehr und färmliche Wechselverkehr mit deutschen Bahnen
an Abfertigungs- gebühren eingerechnet									
		Pfennig für 100 Kilogramm							
1—10		6	12	6	6	8	12	3	7
11—21		6	12	6	6	9	12	3	7
22—24		7	12	7	7	9	12	3	7
25—28		8	12	7	8	9	12	3	7
29—31		9	12	7	9	9	12	3	7
32—34		10	12	7	10	9	12	3	7
35—38		11	12	7	11	9	12	3	7
39—400		12	12	7	12	9	12	3	7
über 100		12	12	12	12	12	12	3	7

Auf Grund vorstehender Tabelle erfolgt die Berechnung des bei Weiterversand aufzulassenden Betrags an Abfertigungsgebühren in der auf Seite 11/12 angegebenen, durch die folgenden Beispiele erläuterten Art und Weise:

## Beispiele:

### I. Innerer bayerischer und deutscher Wechselverkehr:

**Gericke**, 10 t, von Stephansposching nach Straubing, von dort mit 10 t nach Regensburg weitergeleitet:

Stephansposching—Straubing 19 km 10 t Sp.-T. I  
Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) . . . . . 6 ₢  
Straubing—Regensburg 41 km 10 t Sp.-T. I  
Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) . . . . . 12 "

Summe der Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) 18 ₢  
Gesamtentfernung  $19 + 41 = 60$  km; hierauf trefft  
Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) . . . . . 12 "

Für je 100 kg aufzulassender Mehrbetrag 6 ₢.

**Thomaspophatmehl**, 10 t, von Driedenhofen nach München O. B., von dort mit 10 t nach Mühldorf weitergesandt:

Driedenhofen—München O. B. über 100 km 10 t um 20%  
A.T. Abf.-G. f. 100 kg (Reihe d) . . . 7 ₢ 5,6 ₢  
München O. B.—Mühldorf 75 km 10 t  
A.T. Abf.-G. f. 100 kg (Reihe d) . . . 7 " 5,6 "

11,2 ₢

Gesamtentfernung über 100 km 10 t A.T.

Abf.-G. f. 100 kg (Reihe d) . . . 7 ₢ 5,6 "

Für je 100 kg aufzulassender Mehrbetrag 7 ₢ 5,6 ₢.

**Melasse zu Futterzwecken**, 10 t, von Hattersheim nach Windsfeld von dort mit 5 t nach Treuchtlingen weitergesandt:

Hattersheim—Windsfeld über 100 km 10 t Sp.-T. III  
Abf.-G. f. 100 kg (Reihe b) . . . . . 12 ₢  
Windsfeld—Treuchtlingen 16 km 5 t Sp.-T. II  
Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) . . . . . 6 "

Summe der Abf.-G. f. 100 kg 18 ₢

Gesamtentfernung über 100 km; hierauf treffen

Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) . . . . . 12 "

Für je 100 kg aufzulassender Mehrbetrag 6 ₢.

**Kalisalz**, 10 t, von Staßfurt nach Landshut, von dort mit 5 t nach Wasserburg a. I. abgesandt:

Staßfurt—Landshut über 100 km 10 t A.T. um 20%  
Abf.-G. f. 100 kg (Reihe d) . . . 7 ₢ 5,6 ₢  
Landshut—Wasserburg a. I. 91 km 5 t  
Sp.-T. II Abf.-G. f. 100 kg (Reihe a) 12 " 9,6 "

15,2 ₢

Gesamtentfernung über 100 km (Reihe a) 12 ₢ 9,6 "

Für je 100 kg aufzulassender Mehrbetrag 5,6 ₢.

### II. Internationaler Wechselverkehr:

**Reiskleie**, 10 t, von Triest nach München S. B., von dort nach Eurasburg wieder aufgegeben:

Es wird der auf die nicht im internationalen Verkehre abgefertigte Sendung (München S. B.—Eurasburg) treffende Betrag aufgelassen:

35 km Sp.-T. III für je 100 kg (Reihe b) . . . 7 ₢.

N.B. Die Beurteilung findet im Falle des Weiterverkaufs nur bei Mietzinsen bis zu 100 R.S. statt. Die Gültigkeit besteht ein für 12 Monate nach erfolgter Beurteilung.

Zeitraum ab dem 1. Januar 19.....	Gebühren ab dem 1. Januar 19.....	Gebühren ab dem 1. Januar 19.....											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84
85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98
99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112
113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126
127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154
155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168
169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182
183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196
197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224
225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238
239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252
253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266
267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294
295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308
309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322
323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336
337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364
365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378
379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392
393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406
407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434
435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448
449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462
463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476
477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490
491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504
505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518
519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532
533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546
547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560
561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574
575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588
589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602
603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616
617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630
631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644
645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658
659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672
673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686
687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700
701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714
715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728
729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742
743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756
757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770
771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784
785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798
799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812
813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826
827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840
841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854
855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868
869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882
883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896
897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910
911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924
925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938
939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952
953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966
967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980
981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994
995	996	997	998	999	999	999	999	999	999	999	999	999	999

mit Quadratrate für den Raum von 19 m² abweichen.

Gratien mit 19 m²

Gratien, Gratien, Gratien, Gratien,

Grat

an <b>Gitter</b>	in <b>Grundidee</b> von	<b>kg</b>
Die unterschiedliche Gitterhäufigkeit-Gitterdurchdringung bewirkt die Gitterdurchdringung des Körpersiedimenten-Gutes		
die Differenzierung und Zerrednung von Gitterdurchdringungswerten unter Rückflutung von Witterungsabgängen	als Witterungsabgängen	in Gittern der
und erlaubt, für soliges Gitter mit dem Filter das Gitterdurchdringungsmaß den auf Grund der Gitterdurchdringung Endergebnis zu erhalten.	zu erhalten	
Die Gitterhäufigkeit-Gitterdurchdringung	ben	19
Die Gitterhäufigkeit-Gitterdurchdringung nach erlaubt mit Witterungs-	ben	ten
zum besseren Verständnis		

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (319) 356-4530 or via email at [mhwang@uiowa.edu](mailto:mhwang@uiowa.edu).